

Verzeichnis der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Landwirtschaftskammer für das Saarland zum 01.01.2021

Gebührenverzeichnis

Gemäß § 22 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer für das Saarland vom 22.10.1975 und der Gebührensatzung der Landwirtschaftskammer für das Saarland vom 21.12.1978 hat die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am 02.12.2020 folgende Neufassung des Gebührenverzeichnisses beschlossen.

Für übertragene Aufgaben des Landes gilt das allgemeine Gebührenverzeichnis des Landes.

Nr.	Gebührenstelle	Gebühr in €
1.	Allgemeines (alle Fachbereiche)	
1.1	Auffangtatbestand nach Zeitaufwand, solange keine Gebührenstelle besteht	1-2.000
1.2	Beglaubigungen je Seite	2
1.3	Besondere Beratung, Bescheinigung, Befürwortung nach Zeitaufwand	1-500
1.4	Referenten/Experten für Messen, Schauen, Ausstellungen, Veranstaltungen im Interesse von Vereinen, Organisationen und Firmen nach Zeitaufwand je angefangene Stunde	70
1.5	Vorträge bei Vereinen, die den Kammeraufgaben dienen und kein Verband im Sinne von § 5 (1) LwkG sind, eine Pauschale pro Referenten (darin sind die Anfahrtskosten enthalten)	80
1.6	Anfahrtspauschale im Saarland in Fällen nach 1.4 je nach Entfernung vom Dienstsitz im Saarland (außerhalb des Saarlandes nach SRKG)	10-50
1.7	Teilnahmegebühr an Informationsveranstaltungen der LWK (fakultativ)	10-50
1.8	Fachliche Stellungnahme im Einzelinteresse nach Aufwand je abgeschlossene Std.	70
2.	Pflanzenbau	
2.1	Weinprämierung je Anstellung	30
2.2	Nährstoffvergleich/ Düngebedarfsermittlung	30
2.3	Humusbilanz	20
2.4	Kontrollen, Probenentnahmen, Bescheinigungen im Interesse des Antragstellers	
	● je angefangene Std.	70
	● Anfahrtspauschale im Saarland je nach Entfernung vom Dienstsitz, außerhalb des Saarlandes nach SRKG	10-50

2.5	Laboruntersuchungen je angefangene Std.	70
2.6	Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz je Teilnehmer	20
3.	Tierhaltung	
3.1	Futterprobenziehung je Anfahrt	10
3.2	Spezielle Fütterungsberatung nach Aufwand je abgeschlossene Std.	70
4.	Betriebswirtschaft, Sachverständigenwesen	
4.1	Erstbestellung Sachverständige nach Aufwand	500-2.000
4.2	Wiederbestellung, Verlängerung Sachverständige nach Aufwand	100- 1.000
4.3	Erweiterung der Bestellung Sachverständige nach Aufwand	300-2.000
4.4	Fachliche Stellungnahmen im Einzelinteresse nach Aufwand je abgeschlossene Std.	70
5.	Aus- und Fortbildung	
5.1	Eintragung Berufsausbildungsverhältnis	60
5.2	Verzugsgebühr zu 5.1 bei mehr als 4 Wochen Verzug bei der Vertragseinreichung	100
5.3	Anerkennung „Ausbildungsbetrieb befristet“	170
5.4	Verlängerung der befristeten Anerkennung	15
5.5	Ausbilderanerkennung	30
5.6	Anerkennung von Ausbildungsmodulen	20
5.7	Qualifizierungszertifikate	30
5.8	Zweitausfertigung Zeugnisse/Verträge	20
5.9	Zweitausfertigung Meisterbriefe	60
5.10	Für Betriebe, die keine Betriebe i.S.d. LwKG sind, verdoppeln sich die Gebühren nach 5.2 – 5.4 und 5.6 – 5.7	
5.11	Meistervorbereitungslehrgang Landwirte	2.400
5.12	Meistervorbereitungslehrgang Gärtner	3.000
5.13	Material, Exkursionen etc. je nach Aufwand i.R.d. Meistervorbereitung, -prüfung	10-1.000
5.14	Vorbereitungslehrgang Externenprüfung nach § 45(2) BBiG	2.000

5.15	Überbetrieblicher Lehrgang Ausbildung Garten- und Landschaftsbau	440
5.16	Praktikantenprüfung für ● Betriebe i.S.d. LwkG ● anderen Betrieben	60 90
5.17	Zwischenprüfung für ● Betriebe i.S.d. LwkG ● andere Betriebe	30 90
5.18	Abschlussprüfung für ● Betriebe i.S., LwkG ● andere Betriebe	60 180
5.19	Meisterprüfung	300
5.20	Wiederholung Meisterprüfung	300
5.21	Teilprüfung Meisterprüfung	150
5.22	Vorbereitung der Zulassung zu Prüfungen in anderen Bundesländern	40
5.23	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach Zeitaufwand je angefangene Std.	60
5.24	Sachkostenpauschale für Prüfungen im Garten- und Landschaftsbau	40
5.25	Bei Prüfungen vor einem gemeinsamen Prüfungsausschuss sind die vom gemeinsamen Prüfungsausschuss festgelegten Gebühren zu erstatten.	n.n.

Inkrafttreten am 01. Januar 2021

Bexbach, den 02.12.2020

Der Präsident

gez. **Eberl**